

Entgeltordnung

**für die Anlieferung von Abfällen auf der städtischen Abfalldeponie,
die nicht im Stadtgebiet der LH Kiel anfallen
(Entgeltordnung Deponie Schönwohld)**

in der Fassung des 3. Nachtrags

vom 21.12.2022

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 12.12.2019 die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Abfalldeponie Schönwohld wird für die Anlieferung von Abfällen, die nicht im Stadtgebiet der LH Kiel anfallen, folgendes Entgelt erhoben:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr €/Mg
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	39,01 €
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	39,01 €
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	39,01 €
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	66,45 €
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	48,65 €
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	39,01 €
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	

01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	66,45 €
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	86,41 €
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen mit	66,45 €
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	66,45 €
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	39,01 €
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	66,45 €
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	66,45 €
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	91,74 €
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	91,74 €
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	66,45 €
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	66,45 €
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	66,45 €
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	66,45 €
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	66,45 €
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	66,45 €
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	91,74 €
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	48,65 €

10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	66,45 €
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	66,45 €
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	66,45 €
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	37,42 €
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	37,42 €
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	48,65 €
10 02 10	Walzzunder	41,84 €
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	66,45 €
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	66,45 €
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	66,45 €
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	37,42 €
10 06 04	andere Teilchen und Staub	66,45 €
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	48,65 €
10 07 04	andere Teilchen und Staub	66,45 €
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	66,45 €
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	66,45 €
10 08 09	andere Schlacken	37,42 €
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	66,45 €
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	66,45 €
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	66,45 €

10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	37,42 €
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	41,84 €
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	41,84 €
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	66,45 €
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	41,84 €
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	37,42 €
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	41,84 €
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	41,84 €
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	66,45 €
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	66,45 €
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	66,45 €
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	66,45 €
10 10 99	Abfälle a. n. g.	66,45 €
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	206,50 €
10 11 05	Teilchen und Staub	66,45 €
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	48,65 €
10 11 12	Altglas mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	48,65 €
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	66,45 €
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	48,65 €
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	66,45 €
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	66,45 €

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	48,65 €
10 12 03	Teilchen und Staub	66,45 €
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	66,45 €
10 12 06	verworfenene Formen	48,65 €
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	66,45 €
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	66,45 €
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	48,65 €
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	66,45 €
10 12 99	Abfälle a. n. g.	66,45 €
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	48,65 €
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	66,45 €
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	66,45 €
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	66,45 €
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	66,45 €
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	48,65 €
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	66,45 €
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	66,45 €
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	41,84 €
12 01 02	Eisenstaub und -teile	66,45 €
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	41,84 €
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	66,45 €

12 01 13	Schweißabfälle	41,84 €
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	66,45 €
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	66,45 €
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	66,45 €
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	48,65 €
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	55,57 €
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen	124,17 €
16 01 20	Glas	48,65 €
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	124,17 €
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	124,17 €
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	41,84 €
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	41,84 €
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	54,89 €
17 01 02	Ziegel nur bei Bedarf	54,89€
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	54,89€
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktion von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	71,33 €

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	54,89€
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	48,65 €
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	170,33 €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	130,98 €
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	71,33 €
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	54,89€
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält 1)	86,41 €
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	66,45 €
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	63,28 €
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	48,65 €
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	357,55 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	275,11 €
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe nach Einzelfallentscheidung des LLUR	219,66 €
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	114,19 €
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	130,98 €
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	91,74 €
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten außer Brandabfälle (siehe unten)	83,01 €
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	110,45 €
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	

18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	110,45 €
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	34,93 €
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	66,45 €
17 09 03*	Brandabfälle nach Einzelfallentscheidung des LLUR	219,66 €
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	83,01 €
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	48,65 €
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	48,65 €
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	48,65 €
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	66,45 €
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	66,45 €
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	66,45 €
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	66,45€
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	66,45€
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 06	Staub und andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	66,45€
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	41,84 €
19 12 03	Nichteisenmetalle	48,65 €
19 12 05	Glas	48,65€
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	41,84€
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	

19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	41,84€
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	41,84 €
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	66,45 €
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	66,45 €
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 40	Metalle	48,65€
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	54,89 €
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalisationsreinigung	66,45 €

§ 2

(1) Die Abfälle werden nach Maßgabe der Betriebsordnung angenommen. Die Mindestlast der Waage beträgt 400 kg. Bei Unterschreitung der Mindestlast wird eine Pauschale von 0,4 Mg multipliziert mit der in § 1 aufgeführten Annahmeentgelte der jeweiligen angelieferten Abfallart berechnet.

(2) Werden **asbesthaltige Baustoffe** (ASN 17 06 05) nicht gemäß § 3 der Betriebsordnung für die Deponie Schönwohld angeliefert, sind diese bei Annahme gemäß § 3 Absatz 8 der Betriebsordnung vorzubehandeln. Für den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand wird ein Entgelt in Höhe von 217,00 € pro Anlieferfahrzeug und pro Anhänger erhoben.

(3) Für die Erteilung von Nachweisnummern für Entsorgungsnachweise und Sammelnachweise gemäß der Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) wird ein Entgelt von 187,00 € pro Nachweisführung erhoben.

(4) Wird eine Zustimmung der zuständigen Behörden durch Einzelfallentscheidung beantragt, die eine Beseitigung von Abfällen bezweckt, bei der die grundlegende Charakterisierung nach § 8 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung- DepV) nicht möglich ist oder Zuordnungswerte überschritten sind, fallen Entgelte an. Diese setzen sich aus den Verwaltungsgebühren der zuständigen Behörde und den Entgelten des ABK zusammen. Die Höhe des Entgelts des ABK beträgt 83,47 € pro Einzelfallentscheidung. Die Gebühren der zuständigen Behörde fallen unabhängig davon an, ob eine Zustimmung oder eine Ablehnung erwirkt wird.

(5) Den Entgelten gemäß § 1 sowie § 2 Abs. 2 und Abs. 3 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugefügt.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kiel, den 21.12.2022

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung ist folgender Nachtrag enthalten:

1. Nachtrag vom 24.11.2020
2. Nachtrag vom 03.12.2021
3. Nachtrag vom 15.12.2022